



SATZUNG
über die Entschädigung der Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten
und ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger der Stadt Elmshorn
(Entschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 4 und 24 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 04.01.2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 6) und des § 2 ff. der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (EntschVO) vom 19.03.2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 150), zuletzt geändert durch die Landesverordnung vom 12.10.2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 366), wird nach Beschlussfassung durch das Stadtverordneten-Kollegium am 07.12.2017 folgende Satzung für die Stadt Elmshorn erlassen:

§ 1
Grundsatz

Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte, Stadtverordnete sowie ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger erhalten Entschädigungen für die Teilnahme an Sitzungen des Stadtverordneten-Kollegiums, der Ausschüsse, der Beiräte, der Fraktionen, der Teilfraktionen und an sonstigen Sitzungen. Die nach dieser Satzung zu errechnenden Entschädigungen werden jeweils auf volle Euro-Beträge abgerundet.

§ 2
Mitglieder des Stadtverordneten-Kollegiums

Die Stadtverordneten erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung als Pauschale und je Sitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von jeweils 85 % des Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung.

§ 3
Bürgervorsteherin oder Bürgervorsteher

Neben der Entschädigung nach § 2 erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung:

1. die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher in Höhe von 85 % des Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung,
2. die 1. stellvertretende Bürgervorsteherin oder der 1. stellvertretende Bürgervorsteher in Höhe von 40 % des Entschädigungsbetrages nach Ziffer 1,
3. die 2. stellvertretende Bürgervorsteherin oder der 2. stellvertretende Bürgervorsteher in Höhe von 20 % des Entschädigungsbetrages nach Ziffer 1.

§ 4
Hauptausschuss

Neben der Entschädigung nach § 2 erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung bzw. ein Sitzungsgeld:

1. die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Hauptausschusses eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 62 % des Entschädigungsbetrages nach § 3 Nr. 1,
2. die übrigen Mitglieder des Hauptausschusses eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 42 % des Entschädigungsbetrages nach § 3 Nr. 1,
3. die stellvertretenden Vorsitzenden des Hauptausschusses im Vertretungsfall ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe von 85 % des Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung,
4. die stellvertretenden Hauptausschussmitglieder im Vertretungsfall ein Sitzungsgeld in Höhe von 85 % des Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung.



§ 5
Ausschüsse

Neben der Entschädigung nach § 2 erhalten die Ausschussvorsitzenden - mit Ausnahme der oder des Vorsitzenden des Hauptausschusses - und die stellvertretenden Ausschussvorsitzenden im Vertretungsfall ein Sitzungsgeld in Höhe von 85 % des Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung.

§ 6
Fraktionen

Neben der Entschädigung nach § 2 erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung:

1. die bzw. der Fraktionsvorsitzende in Höhe von 47 % des Entschädigungsbetrages nach § 3 Nr. 1,
2. stellvertretende Fraktionsvorsitzende im Vertretungsfall in Höhe von 1/30 des Entschädigungsbetrages nach Ziffer 1 pro Tag.

§ 7
Bürgerschaftliche Mitglieder

Die übrigen Mitglieder der Ausschüsse, die nicht dem Stadtverordneten-Kollegium angehören, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind, und an den Sitzungen der Fraktionen und Teilfraktionen, die der Vorbereitung dieser Ausschusssitzungen dienen, ein Sitzungsgeld in Höhe von 85 % des Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung.

Entsprechendes gilt für stellvertretende Ausschussmitglieder, die nicht dem Stadtverordneten-Kollegium angehören, im Vertretungsfall.

§ 8
Stellvertretende Bürgermeisterinnen und stellvertretende Bürgermeister

Die Stellvertreterinnen und/oder Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, die aus der Mitte des Stadtverordneten-Kollegiums gewählt sind, erhalten im Vertretungsfall eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 20,00 EUR/Tag.

§ 9
Beiräte

Die Vorsitzenden der Beiräte nach § 47 d GO erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 25,00 EUR.

§ 10
Entschädigung für entgangenen Arbeitsverdienst

(1) Der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entgangene Arbeitsverdienst aus unselbstständiger Arbeit wird auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert ersetzt. Der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung ist zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.

(2) Selbstständige erhalten auf Antrag gesondert für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes während der regelmäßigen Arbeitszeit (zwischen 8.00 und 18.00 Uhr) entstandenen Verdienstausschlag eine Verdienstausschlagentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstausschlages nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstausschlagentschädigung je Stunde beträgt 23,00 EUR.



§ 11

Entschädigung für Abwesenheit vom Haushalt

Personen, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt während der regelmäßigen Hausarbeitszeit (zwischen 8.00 und 18.00 Uhr) gesondert auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt 8,00 EUR. Statt einer Entschädigung nach Stundensätzen sind auf Antrag die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.

§ 12

Betreuung Familienangehöriger

Die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Familienangehöriger werden auf Antrag gesondert ersetzt. Dies gilt nicht, wenn für diese Tätigkeit Entschädigungen nach §§ 10 und 11 gewährt werden.

§ 13

Reisekostenvergütung

(1) Für Dienstreisen außerhalb Elmshorns wird auf Antrag Reisekostenvergütung nach den für Beamtinnen und Beamte geltenden Grundsätzen gewährt.

Fahrkosten für Fahrten in dienstlichen Angelegenheiten außerhalb Elmshorns werden gesondert erstattet, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrt von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück. Dies gilt auch für Fahrten zur Vertretung der Stadt in juristischen Personen oder sonstigen Vereinigungen. Diese Fahrten und die Benutzung des eigenen Kraftfahrzeuges gelten als genehmigt. Andere Dienstreisen bedürfen der Zustimmung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.

Bei der Nutzung privateigener Kraftfahrzeuge richtet sich die Höhe der Entschädigung nach dem Bundesreisekostengesetz.

(2) Der Bürgervorsteherin oder dem Bürgervorsteher bzw. ihrer oder seiner Stellvertreterin oder ihrem oder seinem Stellvertreter und den aus der Mitte des Stadtverordneten-Kollegiums gewählten Vertreterinnen und/oder Vertretern der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters werden die bei Wahrnehmung ihrer oder seiner Aufgaben entstehenden Kosten für Fahrten innerhalb der Stadt Elmshorn nach Maßgabe des Reisekostenrechtes erstattet.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.06.2018 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung vom 28.05.2003 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Elmshorn, 04.05.2018

gez.

Hatje
Bürgermeister